

Allgemeine Technische Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten (ATB)

Nachfolgend aufgeführte Lieferungen und Leistungen sind für die Ausführung der Spezialtiefbauarbeiten notwendig und werden nach Wahl des Auftraggebers von ihm für den Auftragnehmer kostenlos und rechtzeitig erbracht oder anderweitig beauftragt. Diese kostenfreien bauseitigen Leistungen sind Grundlage unserer Preisermittlung und somit die Voraussetzung für eine einwandfreie und termingerechte Erledigung unserer Arbeiten.

- 2.01 Herstellen und Unterhalten von Zufahrten zum Einsatzort der Geräte, einschl. der Rampen, andernfalls Gestellung eines geeigneten Hebeegerätes;
- 2.02 Herrichten und Unterhalten eines räumlich – auch in der Höhe – ausreichenden, tragfähigen, ebenen und trockenen Arbeitsplanums (nach konstruktiven Erfordernissen), das zum Befahren unserer Gerätschaften und für den LKW-Verkehr geeignet ist, einschl. anfallender Straßenreinigung;
- 2.03 Gestellen von räumlich ausreichenden, tragfähigen, ebenen und trockenen Lagerplätzen, wie sie nach Rücksprache mit unserer Bauleitung erforderlich sind;
- 2.04 Alle erforderlichen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. Bauzäune, Absturzsicherungen auf Baugrubensicherungen), Verkehrssicherung;
- 2.05 Durchführung einer Beweissicherung an allen baulichen Anlagen, die sich im Einflussbereich der Baumaßnahme befinden;
- 2.06 Durchführung des gesamten Genehmigungsverfahrens, einschl. aller anfallenden Kosten wie Prüf- und Ankereinleitungsgebühr (falls erforderlich);
- 2.07 Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten und Absteckarbeiten (z.B. Pfahlpunkte) für die Ausführung unserer Leistung, höhen- und lagegerecht;
- 2.08 Feststellen, Angeben, Markieren und erforderlichenfalls Stilllegen bzw. Blindschließen und/oder Verlegen von Frei- und Erdleitungen aller Art sowie von Einbauten (z. B. unterirdische Bauwerke, Behälter), soweit sie durch die Arbeiten des Auftragnehmers beeinträchtigt werden können oder die Bewegungsfreiheit der Geräte behindern. Der Auftraggeber haftet für Schäden an Erdleitungen und Einbauten im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine, wenn deren Vorhandensein und/oder Lage vor Beginn der Arbeiten nicht bekannt gemacht wurde und der Auftragnehmer auch sonst keine Kenntnis davon hatte oder haben mußte.
- 2.09 Kostenfreie Gestellung von Strom- und Wasseranschlüssen im Baustellenbereich, einschließlich der Entnahme. Wasseranschluss: 1 ½“, 6 bar, Stromanschluss 30 kW, 63A, 380V/50 Hz;
- 2.10 Ausführung aller Erd- und Abbrucharbeiten, insbesondere Aushub bis zur Hinterkante der Ausfachung bei Verbauarbeiten und Erdarbeiten, die für den Rückbau erforderlich sind;
- 2.11 Immissionsschutz, soweit erforderlich;
- 2.12 Für Schäden an umliegenden Gebäuden und Einbauten, die durch das Bohren bzw. Rammen der Träger, Anker und Nägel entstehen, übernehmen wir, sofern sie von uns nicht fahrlässig herbeigeführt wurden, keine Haftung;
- 2.13 Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Leistung lt. statischer Berechnung;
- 2.14 Wasserhaltung;

- 2.15 Durchführung der Arbeiten in einem Zuge, ohne Unterbrechung mit stillstandsfreiem Vorlauf;
- 2.16 Eventuell erforderliche Ausleuchtung der Arbeitsorte bei Nacht- und Späteinsätzen;
- 2.17 Munitionsfreigabebeschein für das Baufeld bzw. Maßnahmen zur Munitionssuche und -bergung inkl. der entsprechenden Protokolle auch für den Bereich von Ankern und Nägeln;
- 2.18 Ortung, Sicherung und Verwahrung aller Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren eventuelle Umverlegung und Freilegung;
- 2.19 Objektschutz bzw. –sicherung bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, Bäumen, Leitungen etc.;
- 2.20 Beseitigen von Bohrgut einschließlich Bohrabwässern und Suspensionsresten bei Anker- und Bohrpfahlherstellung sowie Beseitigen von Spritzbetonrückprall und natürlicher bzw. künstlicher Hindernisse;
- 2.21 Ergänzend zu VOB Teil B § 3 Ziff. 2 Sichern der Hauptachsen, Einzelpunkte und Höhenfestpunkte mittels Schnurgerüst oder vergleichbarer Methode .
- 2.22 Gestellen von Sanitäreinrichtungen

Spezielle Technische Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten (STB)

Für die nachfolgend genannten Speziellen Technischen Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten (STB) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- STB-SW Schlitzwandaarbeiten
- STB-DWE Dichtwandaarbeiten im Einmassenverfahren
- STB-BP Bohr-, Bohrpfahl- und Bohrpfahlwandaarbeiten
- STB-OBR Ortbetonrammpfähle
- STB-FRP Fertigrammpfähle aus Stahlbeton
- STB-RRS Ramm- und Rüttelarbeiten mit Stahlprofilen
- STB-TVD Tiefenverdichtungsarbeiten
- STB-E Einpressarbeiten (Injektionsarbeiten)
- STB-HDI Hochdruckinjektionsarbeiten
- STB-VA Verpressankerarbeiten
- STB-WH Wasserhaltungsarbeiten
- STB-VBA Verbauarbeiten mit Ausfachung